

CoronaEinreiseV: Ausnahmen von Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten, die Unternehmen des Gütertransports betreffen

Stand: 19. Mai 2021. Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

		Regelfall	Durchreise durch ausl. Risikogebiet oder BRD	Transportpersonal, das in die Bundesrepublik Deutschland einreist.	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs (max. 24 Std. in ausl. Risikogebiet oder in BRD)	Grenzpendler und -gänger	max. 72 Std. Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	Zeitl. Unbegrenzter Aufenthalt in ausl. RG oder in Dtl. aufgrund eines Besuchs von Verwandten 1. Grades, Eheleute, Lebensgefährten u. ä.	Bis zu 5 Tage zwingend notwendig veranlasst in ausl. RG oder in BRD	Urlaubsrückkehrer aus RG laut RKI, wenn Schutz- / Hygienekonzept von Dtl. und dem Staat vereinbart, die Infektionslage dem nicht entgegensteht und keine Reisewarnung vom Auswärtigen Amt für den Staat vorliegt.	Genehmigung weiterer Ausnahmen durch zuständige Behörde
Anmeldepflicht vor Einreise, wenn in den vergangenen 10 Tagen in Risikogebiet (digitale Einreiseanmeldung)	Risikogebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Keine weiteren Ausnahmen
	Hochinzidenzgebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Keine weiteren Ausnahmen
	Virusvariantengebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet länger als 72 Std.	Keine Anmeldepflicht	Ausnahme, wenn für Aufrechterhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Anmeldepflicht	Keine weiteren Ausnahmen
Nachweispflicht (Test, Impf- oder Genesenachweis), wenn in den vergangenen 10 Tagen in Risikogebiet	Risikogebiet	Nachweis spätestens 48 Std. nach Einreise	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig	Nachweis spätestens 48 Std. nach Einreise	Nachweis spätestens 48 Std. nach Einreise	Testung max. 48 Std. vor Abreise, sonst Absonderungspflicht	Keine weiteren Ausnahmen
	Hochinzidenzgebiet	Test-, Impf- oder Genesenachweis nötig. Testung max 48 Std. vor Einreise	Kein Nachweis nötig	Kein Nachweis nötig, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet nicht länger als 72 Std.	Test-, Impf- oder Genesenachweis nötig	Testnachweis mindestens zweimal wöchentlich	Test-, Impf- oder Genesenachweis nötig	Test-, Impf- oder Genesenachweis nötig	Test-, Impf- oder Genesenachweis nötig	Test-, Impf- oder Genesenachweis nötig	Keine weiteren Ausnahmen
	Virusvariantengebiet	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig	Testnachweis mindestens zweimal wöchentlich	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig	Testung max 24 Std. vor Einreise nötig	Keine weiteren Ausnahmen
Absonderungspflicht, wenn in den vergangenen 10 Tagen in Risikogebiet	Risikogebiet	Absonderung 10 Tage, vorzeitige Beendigung durch Übermittlung von Genesungs-, Impf- oder Testnachweis.	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Weitere Ausnahmen möglich
	Hochinzidenzgebiet	Absonderung 10 Tage, Freitestung frühestens nach 5 Tagen mögl.	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Absonderung 10 Tage, Freitestung frühestens nach 5 Tagen mögl.	Weitere Ausnahmen möglich
	Virusvariantengebiet	Absonderung 14 Tage, keine Verkürzung mögl.	Keine Absonderungspflicht	Ausnahme nur, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet nicht länger als 72 Std.	Keine Absonderungspflicht	Ausnahme, wenn für Aufrechterhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar	Absonderung 14 Tage, keine Freitestung mögl.	Absonderung 14 Tage, keine Freitestung mögl.	Absonderung 14 Tage, keine Freitestung mögl.	Absonderung 14 Tage, keine Freitestung mögl.	Keine weiteren Ausnahmen